

Synopsis	
Wirksamkeit zum 19.11.2011	
2. Änderung der Teileinziehung (Allgemeinverfügung) der Schartauer Straße, Magdeburger Straße, Böttcherstraße, Franzosenstraße, Gartenstraße und Mauerstraße in der Stadt Burg-Änderung der ungehinderten Einfahrten	3. Änderung der Teileinziehung (Allgemeinverfügung) der Schartauer Straße, Magdeburger Straße, Böttcherstraße, Franzosenstraße, Gartenstraße und Mauerstraße in der Stadt Burg
Die Stadt Burg macht gemäß § 8 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 6. Juli 1993 (GVBL.LSA S. 334), zuletzt geändert am 16. März 2003 hiermit bekannt, daß	Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 6. Juli 1993 (GVBL.LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) werden
- die Schartauer Straße	- die Schartauer Straße
- der Magdalenenplatz	- der Magdalenenplatz
- der Gummerbacher Platz	- der Gummerbacher Platz
- die Magdeburger Straße, zwischen Schartauer Straße und Jacobistraße	- die Magdeburger Straße, zwischen Schartauer Straße und Jacobistraße
- die Böttcherstraße, zwischen Schartauer Straße und Jacobistraße	- die Böttcherstraße, zwischen Schartauer Straße und Jacobistraße
- die Franzosenstraße, im Bereich der Grundstücke Franzosenstraße 1 bis 3 und 72	- die Franzosenstraße, im Bereich der Grundstücke Franzosenstraße 1 bis 3 und 72 (ca. 15 m)
	- die Kesselstraße, ca. 4 m von Einmündung Schartauer Straße
	- die Nachstraße, ca. 9 m von Einmündung Schartauer Straße
- die Mauerstraße, 60 m von Einmündung Schartauer Straße	- die Mauerstraße, ca. 21 m von Einmündung Schartauer Straße
- die Gartenstraße, den Bereich Martin-Luther-Straße bis Schartauer Straße	- die Gartenstraße, ca. 13 m von Einmündung Schartauer Straße
in ihrer Benutzungsart, ihrem Benutzungszweck und ihrem Benutzungskreis	in ihrer Benutzungsart, ihrem Benutzungszweck und ihrem Benutzungskreis
beschränkt wird.	beschränkt.
Durch die Teileinziehung wird die Beschränkung des bisher unbeschränkten öffentlichen Verkehrs in den o.g. Straßen auf	Durch die Teileinziehung wird die Beschränkung des bisher unbeschränkten öffentlichen Verkehrs in den o.g. Straßen auf
1. Fußgängerverkehr,	1. Fußgängerverkehr,
2. Anwohnerverkehr, außerhalb der Lieferzeiten nur mit Magnetkarte,	2. Anwohner a) mit Ausnahmegenehmigung und/oder b) mit eigenem Kfz und nachgewiesenem Stellplatz der ausschließlich über die beschränkte Zone erreichbar ist, außerhalb der Lieferzeiten nur mit Chip- Leser,
3. Krankentransporte, Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes, Polizei, außerhalb der Lieferzeiten nur mit Magnetschlüssel,	3. Krankentransporte, Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes, Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, außerhalb der Lieferzeiten nur mit Schlüssel,
4. Lieferverkehr, bis zu einem tatsächlichen Gewicht von 17 t (Gesamtgewicht), in den Zeiten von	4. Lieferverkehr, bis zu einem tatsächlichen Gewicht von 17 t (Gesamtgewicht), nur in den Zeiten von
Montag bis Freitag von	Werktags von
6.00 bis 9.00 Uhr	6.00 bis 9.00 Uhr
12.00 bis 14.00 Uhr	12.00 bis 14.00 Uhr
18.00 bis 20.00 Uhr	18.00 bis 20.00 Uhr
Sonnabend von	
6.00 bis 9.00 Uhr	
12.00 bis 14.00 Uhr	
Sonntags und Feiertags geschlossen	Sonn- und Feiertags von
	6.00 bis 9.00 Uhr
	18.00 bis 20.00 Uhr
5. Anlieger mit Ausnahmegenehmigung, außerhalb der Lieferzeiten mit Magnetkarte,	5. Anlieger a) mit Ausnahmegenehmigung und/oder b) als Mieter/Pächter von nachgewiesenen Kfz- Stellplätzen/Garagen die ausschließlich über die beschränkte Zone erreichbar sind, außerhalb der Lieferzeiten mit Chip- Leser,
6. Radverkehr von 19.00 bis 8.00 Uhr, beschränkt.	6. Radverkehr von 18.00 bis 9.00 Uhr, beschränkt.
Das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen über 5 t ist nur in dem Bereich zwischen den offenen Regenrinnen gestattet.	Das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bis zu einem tatsächlichen Gewicht von 17 t (Gesamtgewicht) ist nur in dem Bereich zwischen den offenen Regenrinnen gestattet. Zwischen den offenen Regenrinnen und dem Mosaikpflaster ist eine Befahrung nur mit Fahrzeugen bis zu einem tatsächlichen Gewicht von 5 t (Gesamtgewicht) gestattet.
Die Mosaikpflasterflächen vor den Grundstücken dürfen nicht befahren werden. Der durch die Teileinziehung betroffene Bereich hat folgende Zufahrten:	Die Mosaikpflasterflächen vor den Grundstücken dürfen nicht befahren werden. Der durch die Teileinziehung betroffene Bereich hat folgende Zufahrten:
- Bahnhofstraße	- Bahnhofstraße
- Markt	- Markt
- Magdeburger Straße	- Magdeburger Straße
Außerhalb der Lieferzeiten sind die vorgenannten Zufahrten mit beweglichen Pollern verschlossen.	Außerhalb der Lieferzeiten sind die vorgenannten Zufahrten mit beweglichen Pollern verschlossen.
Die unter Punkt 2 bis 5 genannten juristischen und natürlichen Personen können sich über Magnetkarte oder Magnetschlüssel Zufahrtmöglichkeiten, durch das versenken der Poller, verschaffen.	Die unter Punkt 2 bis 5 genannten juristischen und natürlichen Personen können sich über Chip- Leser oder Schlüssel Zufahrtmöglichkeiten, durch das versenken der Poller, verschaffen.
Die Zufahrten	Die Zufahrten
- Gartenstraße	- Gartenstraße
- Franzosenstraße	- Franzosenstraße
sind mit einem abklappbaren Poller gesperrt und können nur von unter Punkt 3 genannten juristischen und natürlichen Personen sowie den Mitarbeitern des städtischen Bauhofes benutzt werden.	sind mit einem abklappbaren Poller gesperrt und können nur von unter Punkt 3 genannten juristischen und natürlichen Personen sowie den Mitarbeitern des städtischen Bauhofes benutzt werden.
Die 1. Änderung der Teileinziehung wird am Tag der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.	Die 3. Änderung der Teileinziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
Rechtsbehelfsbelehrung:	Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.	Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.